

Die Aufgaben des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter

§ 8

(1) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, ständig die Arbeitssicherheit der Werk tätigen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Auflagen der Kontrollorgane des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu gewährleisten. Er hat insbesondere zu sichern, daß

- a) die Unfallgefahren und gesundheitsgefährdenden Einflüsse bei der Arbeit wie Staub, Hitze, Lärm usw. entsprechend dem Stand der technischen und ökonomischen Entwicklung beseitigt bzw. gemindert werden,
- b) bei unmittelbarer Gefahr für die Gesundheit der Werk tätigen die Arbeit eingestellt und
- c) die Arbeit mit hoher Wirksamkeit auf die weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität systematisch erleichtert wird.

(2) Zur Verwirklichung dieser Aufgaben hat der Betriebsleiter insbesondere die Pflicht,

- a) den Arbeitsablauf und die Ausnutzung der Produktionskapazitäten unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu organisieren,
- b) die Arbeitssicherheit der Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen in den erforderlichen Zeitabständen überprüfen sowie Mängel in der Arbeitssicherheit unverzüglich beseitigen zu lassen,
- c) für die erforderliche Menge und Güte der Arbeitsschutzmittel sowie der Arbeitsschutz- und Hygienekleidung zu sorgen und deren ständige Verwendungsfähigkeit sowie zweckentsprechende Nutzung zu gewährleisten,
- d) die zweckgebundene Verwendung der für die Verwirklichung und Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes geplanten Mittel zu sichern und
- e) Werk tätigen, die mit gesundheitsgefährdenden Arbeiten beschäftigt sind, auf Grund eines betriebsärztlichen Gutachtens gesundheitsfördernde Mittel entsprechend den geltenden Bestimmungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Betriebsleiter hat darauf zu achten, daß die Werk tätigen auch die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Hinblick auf den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie den Brandschutz erforderlich sind. Er darf Arbeiten an Betriebsanlagen und -einrichtungen oder mit Arbeitsverfahren, die freigabe- bzw. überwachungspflichtig sind, nur solchen Werk tätigen übertragen, die die in Arbeitsschutzanordnungen geforderte Befähigung von einem Organ der Technischen Überwachung nachgewiesen haben. §

§ 9

Der Betriebsleiter hat zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und zur systematischen Erleichterung der Arbeit entspeidng § 8 Abs. 1 die Ursachen der

Arbeitsgefahren und Arbeitsschwernisse weitgehend zu beseitigen. Soweit diese Aufgabe aus technischen oder ökonomischen Gründen noch nicht verwirklicht werden kann, sind in erster Linie die Arbeitsmittel mit zusätzlichen technischen Mitteln zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit bzw. Erleichterung der Arbeit zu versehen. Im übrigen sind weitestgehend Körperschutzmittel zu verwenden bzw. organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen.

§ 10

(1) Der Betriebsleiter hat zu sichern, daß die Werk tätigen vor der ersten Arbeitsaufnahme, der Übertragung einer anderen Arbeit und der Veränderung der Bedingungen am Arbeitsplatz sowie in regelmäßigen Abständen über ihre Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz, insbesondere über die Arbeitsschutzanordnungen, Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen und Arbeitsschutzinstruktionen, belehrt werden. Näheres hierüber, insbesondere der Zeitabstand zwischen den Belehrungen, ist in der Arbeitsordnung festzulegen.

(2) Die Werk tätigen sind entsprechend den jeweiligen Arbeitsbedingungen insbesondere zu belehren über

- a) die vorschriftsmäßige Bedienung der Maschinen und Anlagen;
- b) die vorschriftsmäßige Verwendung der Werkzeuge sowie der Roh- und Hilfsstoffe,
- c) die Anwendung und Bedienung der Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Brandbekämpfung;
- d) Erste-Hilfe-Leistungen,
- e) die zweckentsprechende Verwendung und pflegliche Behandlung der Arbeitsschutzmittel und der Arbeitsschutz- und Hygienekleidung sowie
- f) das Verhalten bei Katastrophen und ähnlichen Fällen.

(3) Für die Belehrungen von Werk tätigen aus anderen Betrieben, die vorübergehend im Betrieb tätig sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 11

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß sofort jeder Unfall durch den Leiter des betreffenden Bereiches untersucht wird und Maßnahmen zur Verhütung weiterer Unfälle getroffen werden. Er hat dafür zu sorgen, daß jeder im Betrieb Verletzte oder akut Erkrankte sofort einer ärztlichen Behandlung zugeführt wird.

§ 12

Der Betriebsleiter hat zu gewährleisten, daß die Meister sowie andere Leiter von Bereichen, in denen Gefahren für die Gesundheit der Werk tätigen bestehen, ein Arbeitsschutzkontrollbuch führen. In das Arbeitsschutzkontrollbuch sind insbesondere alle Arbeitsunfälle, Arbeitsschutzbelehrungen und Mängel im Arbeitsschutz sowie die Maßnahmen zu deren Beseitigung einzutragen. Der Arbeitsschutzobmann kann entsprechende Eintragungen vornehmen. Das Arbeitsschutzkontrollbuch ist mindestens vierteljährlich vom übergeordneten leitenden Mitarbeiter abzuzeichnen.